

formaljuristischer Erlassung politisch notwendiger Aktionen deutlich sichtbar macht. Für die Reichsregierung wird das ein Grund mehr sein, auf eine Rendierung der Verfassung zu drängen und die Reform so auszulegen, daß solche Konflikte von vornherein unmöglich werden.

In der Zwischenzeit ergeben sich für die Papenregierung und den Reichskommissar aus diesem Teil des Urteils recht unangenehme Konsequenzen. Sie werden zwar die abgesetzten Minister nicht daran hindern, sich im Landtag lächerlich zu machen, wenn sie dort die eigenartige Rolle einer Regierung ohne Regierungsgewalt spielen wollen, die ihnen der Staatsgerichtshof anweist. Anders ist die Lage im Reichsrat. Diesen wollte die Reichsregierung bekanntlich in gleicher Weise, wie es schon Brünning getan hat, zur Verfassungstreuen Stützung ihrer Pläne heranziehen und mit der Zustimmung einer Ländermehrheit den Konflikt mit dem Reichstag soweit als möglich überbrücken. Diese Möglichkeit wird ihr nun mit der Entscheidung des Staatsgerichtshofs aus der Hand geschlagen, denn es ist klar, daß sie nun auch im Reichsrat eine gewaltige Mehrheit gegen sich haben wird, wenn dessen preußische Regierungskollegen von der ehemaligen schwäbischen Koalition instruiert werden, um so die Haltung der süddeutschen Länder unsicher zu und die nationalsozialistischen Länderregierungen in erklärter Opposition stehen. Die Hoffnung, daß sich diese Vertretungskörperschaften durch gärtliche Vereinbarungen mit den Mitgliedern der ehemaligen Preußenregierung beobachten lassen, muß bei der scharfen Ausübung der politischen Gegenläufe wohl ausgeschlossen werden. Die abgesetzten Minister werden eher ihr möglichstes tun, um durch Ausübung der ihnen anvertrauten Rechte die Arbeit der Reichsregierung und des Reichskommissars zu stören, und die preußi-

chen Beamten, die nun gewissermaßen zwei Herren dienen sollen, in Gewissenskonflikte zu bringen. Darum wird am Ende der durch das Leipziger Urteil verursachten Verwicklungen wahrscheinlich früher oder später eine neue Rotationsschlacht beginnen, die das verhinderte Gleichgewicht des preußischen Staatswesens wieder ins Lot bringt. Und es ist nicht schwer, vorauszusagen, daß dann neue Klagen und neue Streitigkeiten vor dem Staatsgerichtshof die Höhe seien werden. Wenn deshalb in der Pressebeurteilung teilweise bestreite Kritik an dem Leipziger Spruch geäußert wird, so muß den Kugeln über die Richter doch entgegengeschossen werden, daß diese sich in ihren Behauptungen an den Büchern der Weimarer Verfassung halten müssten, und daß diese eben falsch ausgelegt ist, wenn bei der juristischen Schlussfolgerung solche praktischen Ungeheuerlichkeiten herauskommen könnten.

Die für die Reichsregierung unangenehmen Begegnungen umstünde des rechtsgerichtlichen Urteils werden im letzten Teil des Wahlkampfes von den gegenüberliegenden Parteien nach Kräften ausgenutzt werden. Vor allem die Linken wird versuchen, mit einzelnen Wendungen in der Urteilsbearbeitung das Ansehen der Staatsgerichtsregierung zu untergraben. Um so mehr muß das Greden der Reichsregierung dahin gehen, nach dem 6. November in richtiger Ausdeutung des Wahlergebnisses und unter Überbrückung der Gegenseite im nationalen Lager ihrer autoritären Staatsführung eine neue und bessere Konsolidierung durch die gesammelten nationalen Willenskräfte zu geben. Dann besteht keine Gefahr, daß die notwendige Neugestaltung des Reiches in den Auswirkungen einer Verfassung hängen bleibt, deren Unanwendbarkeit für die politischen Bedürfnisse von Staat und Volk durch das Leipziger Urteil wieder erwiesen worden ist.

## Beschränkungen und Grenzen des Reichskommissars

### Erläuterungen in der Urteilsbegründung

Leipzig, 25. Okt. Der zweite Teil der Begründung zum Urteil des Leipziger Staatsgerichtshofs beschäftigt sich u. a. mit dem Artikel 48 Absatz 2 und der Stellung des Reichskommissars und führt aus:

Die Aussicht, daß es sich bei den Voraussetzungen des Artikels 48 Absatz 1 um eine reine Ermessensfrage handele, vermag der Staatsgerichtshof nicht zu teilen. Ob ein Land seine Pflichten gegen das Reich nicht erfüllt hat, ist als Staats- und Reichsfrage in diesem Streitfall vom Staatsgerichtshof nachzuprüfen.

Die Behauptungen, auf die das Reich den Vorwurf der Nichterfüllung von Pflichten gründet, beziehen zum Teil auf Handlungen, die nicht von den verantwortlichen Trägern der Staatsgewalt in Preußen, sondern von anderen Personen vorgenommen worden sind. In solchen Handlungen kann eine Pflichtverletzung des Landes Preußen nicht gelunden werden.

Auch die Prüfung der Anerkennungen des Ministers Seehausen ergab, daß sie das Maß der gebotenen Juristischen Sicherung nicht daran überschreiten, daß darin eine Pflichtverletzung des Landes nicht erfüllt werden kann. Hieraus bleibe zur Stützung der Behauptung einer Pflichtverletzung nur die eine vom Reich am stärksten betonte Anklage übrig, daß die preußische Regierung es an der erforderlichen Tatkraft bei der Bekämpfung der kommunistischen Bewegung habe fehlen lassen. Aus den Behauptungen zur Verhinderung dieser Vorwürfe ergibt sich für keinen der beiden Vorwürfe eine genügende Stütze. Auf Abzug des Artikels 48 kann hieraus die Verordnung vom 20. Juli nicht begründet werden.

Zu der Frage, ob der Staatsgerichtshof im Streitfall den Umgang der Voraussetzungen des Artikels 48 Absatz 2 nachzuprüfen hat, oder ob er insofern seiner Entscheidung die Auffassung des Reichspräsidenten zugrunde zu legen habe, hat der Staatsgerichtshof bisher niemals Stellung genommen. Auch im vorliegenden Falle bedarf es einer Stellungnahme zu dieser Frage nicht, und es ist offenkundig, daß die Verordnung vom 20. Juli in einer Zeit schwerer Störung und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen wurde. Zugleich aber besteht die ernste Gefahr, daß die innerpolitische Spannung sich noch weiter steigern und zu einer unmittelbaren Bedrohung der Grundlagen unseres Verfassungsbildens auswachsen werde.

Die Behauptungen für ein Einschreiten auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 waren danach ohne weiteres gegeben.

Aus der Größe der Gefahr ergibt sich augleich, daß es das Recht und die Pflicht des Reichspräsidenten war, zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung alle ihm geeignete erreichbaren Mittel anzuwenden, soweit sie mit der Reichsverfassung vereinbar sind. Der Reichspräsident konnte in dieser Lage nach pflichtähnlichem Erreichen an der Aufführung gelangen, daß es geboten sei, die gesamten staatlichen Mittel des Reichs und Preußens in einer Hand zusammenzufassen und die Politik des Reichs und Preußens in einheitliche Bahnen zu lenken. Hieran würde nichts ändern können, wenn die Behauptung Preußens zuträfe, daß die Gesamtlage zum mindesten an einem Teil auf die eigenen innerpolitischen Maßnahmen der Reichsregierung zurückzuführen sei.

Bon dieser Grundannahme aus erledigen sich die Einwendungen Preußens, daß die Verordnung vom 20. Juli einen Ermessensmissbrauch oder eine Ermessensüberreichlung enthalte.

Die Maßnahmen des Reichskommissars können als solche den Staatsgerichtshof nur beschäftigen, soweit sie etwa die Grenzen der ihm erteilten Ermächtigung überschreiten. — Der Inhalt der angefochtenen Verordnung heißt es in der Begründung weiter, in an sich zulässig, soweit er als eine bloße Übertragung von Zuständigkeiten, als eine Übertragung von geschäftlichen Belangen von der Landesregierung an ein Reichsorgan aufzufasst werden kann. Da gegen ist er mit der Reichsverfassung nicht vereinbar, soweit durch die Verordnung in andere Vorschriften der Reichsverfassung eingegriffen wird. Artikel 17 schreibt vor, daß jedes Land eine freistaatliche Verfassung haben muß, die sich auf der Volksvertretung aufbaut. An Stelle dieser Landesregierung kann auch vorübergehend ein anderes Organ gelehnt werden. Artikel 68 bestimmt, daß die Länder im Reichsrat durch die Mitglieder ihrer Regierung vertreten werden.

Diese Vertretung im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 einem Lande zu entscheiden und sie auf einen Reichskommissar zu übertragen, bedeutet eine wesentliche Beeinträchtigung der Stellung des Landes im Reich und eine dem Wesen des Reichsrats widersprechende Veränderung seiner Zusammensetzung. Hieraus geht es nicht an, einen Reichskommissar als Landesregierung einzulehnen und die verfassungsmäßig bestimmten Minister ihres Amtes zu entheben.

Die Veränderung läßt sich aber unter dem Gesichtspunkt der Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Grenzen, die sich hieraus ergeben, rechtfertigen. Eine solche Verteilung der Zuständigkeit erfolgt überall da, wo ein Reichskommissar auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 zur Ausübung gewisser, an sich dem Lande zuständiger Belangen eingesetzt wird.

Den Beamten, die nun gewissermaßen zwei Herren dienen sollen, in Gewissenskonflikte zu bringen. Darum wird am Ende der durch das Leipziger Urteil verursachten Verwicklungen wahrscheinlich früher oder später eine neue Rotationsschlacht beginnen, die das verhinderte Gleichgewicht des preußischen Staatswesens wieder ins Lot bringt. Und es ist nicht schwer, vorauszusagen, daß dann neue Klagen und neue Streitigkeiten vor dem Staatsgerichtshof die Höhe seien werden. Wenn deshalb in der Pressebeurteilung teilweise bestreite Kritik an dem Leipziger Spruch geäußert wird, so muß den Kugeln über die Richter doch entgegengeschossen werden, daß diese sich in ihren Behauptungen an den Büchern der Weimarer Verfassung halten müssten, und daß diese eben falsch ausgelegt ist, wenn bei der juristischen Schlussfolgerung solche praktischen Ungeheuerlichkeiten herauskommen könnten.

Die für die Reichsregierung unangenehmen Begegnungen umstünde des rechtsgerichtlichen Urteils werden im letzten Teil des Wahlkampfes von den gegenüberliegenden Parteien nach Kräften ausgenutzt werden. Vor allem die Linken wird versuchen, mit einzelnen Wendungen in der Urteilsbearbeitung das Ansehen der Staatsgerichtsregierung zu untergraben. Um so mehr muß das Greden der Reichsregierung dahin gehen, nach dem 6. November in richtiger Ausdeutung des Wahlergebnisses und unter Überbrückung der Gegenseite im nationalen Lager ihrer autoritären Staatsführung eine neue und bessere Konsolidierung durch die gesammelten nationalen Willenskräfte zu geben. Dann besteht keine Gefahr, daß die notwendige Neugestaltung des Reiches in den Auswirkungen einer Verfassung hängen bleibt, deren Unanwendbarkeit für die politischen Bedürfnisse von Staat und Volk durch das Leipziger Urteil wieder erwiesen worden ist.

## 21 Wahlauswahlvorschläge

Berlin, 26. Oktober. Der Reichswahlvorschlag hat am Dienstag unter dem Vorsteher des Präsidienten Dr. Wagnermann den Reichswahlvorschlag für die Reichstagswahl am 6. November festgestellt. Von den insgesamt 24 Wahlvorschlägen, die diesmal eingegangen waren, wurden 21 zugelassen, und zwar in folgender Nummerfolge: 1. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (Hitlerbewegung). 2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands. 3. Kommunistische Partei Deutschlands. 4. Deutsche Zentrumspartei. 5. Deutschnationale Volkspartei. 6. Bauern Volkspartei. 7. Deutsche Staatspartei. 8. Christlich Sozialer Volksdienst (Kuangbewegung). 11. Deutsche Bauernpartei. 12. Bürgerbewegung. 13. Großdeutsche Mittelpartei (Wittgenstein). 14. Großdeutsche Mittelpartei für Mitteleuropäertum. 17. Sozialrepublikanische Partei (Wörtingerbewegung für Arbeitsbeschaffung). 18. Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands. 19. Nationale Minderheiten in Deutschland. 20. Großdeutsche Volkspartei (Volk Schmalz). 21. Freiheitliche Volksbewegung (Partei für freien Frieden). 22. Freiheitsbewegung Schwarz-Weiß-Rot (Reichsbund der Ballsturm). 23. Freiheitliche Oberschicht. 24. Deutsche Präsidialpartei. 25. Kampfgemeinschaft der Arbeiter und Bauern.

Die Nummern 7, 10, 13 und 14 bleiben frei für die Deutsche Volkspartei, die Wirtschaftspartei, das Landvolk und die Volksrechtspartei, die keine eigenen Reichswahlvorschläge eingerichtet, sondern die mit denen anderer Parteien vereinigt haben. Nicht zugelassen wurden Wahlvorschläge einer „Nationalen kommunistischen Partei“, einer „Christlich-nationalen deutschen Arbeiterpartei“ und einer Partei mit der Bezeichnung „Wie spart man Geld“. Bei diesen Vorschlägen waren die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Auch bei einem Teil der zugelassenen Vorschläge ist die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgt, daß mindestens in einem Wahlkreis ein Reichswahlvorschlag der Parteien zugelassen wird. Einige Schwierigkeiten hatten bei der Liste der Deutschen Bauernpartei, der gemeinsamen Reichspartei des Bauernbundes und des Landvolks ergeben, da der Reichswahlvorschlag der Meinung war, daß drei der Unterchristen des Wahlvorschlags von einer Hand geschrieben waren. Durch nachträgliche Beschaffung einiger weiterer Unterstrichen und persönliche Gewährungen des Ministers a. D. Dr. Feder ist es aber im letzten Augenblick gelungen, die Schwierigkeiten auszuräumen, so daß der Wahlvorschlag zugelassen wurde.

## Hitler in Posen und Danzig

Stettin, 26. Oktober. Am Dienstagabend fanden in Posen und Danzig nationalsozialistische Wahlversammlungen statt, an denen jedesmal etwa 8000 bis 7000 Personen teilnahmen. Die Kundgebungen hatten große Teilnehmerzahlen auch aus der weiteren Umgebung herbeigesogen.

Hitler, der, begeistert begüßt, mit einiger Verzögerung eintraf, bewegte sich in seiner Ansprache in den gleichen Gedankengängen wie am Vorabend in Stettin.

## Prinz August Wilhelm im Sportpalast

Berlin, 26. Oktober. Die Nationalsozialisten veranstalteten im Sportpalast eine Kundgebung, auf der Prinz August Wilhelm und der Führer der nationalsozialistischen Landtagsfraktion, Wilhelm Kubé, über das Thema: „Gegen Reaktion und Marxismus“ zu den Massen sprachen. Prinz August Wilhelm forderte in seinen Ansprachen die Brüder der Arbeit der nationalsozialistischen Bewegung, die es ermöglicht hätte, den Marxismus zu brechen. Die augenblickliche Situation, so sagte der Prinz, lasse eine Rendierung der bestehenden Staatsform nicht zu.

## Deutschnationaler Versammlung gesprengt

Hamburg, 26. Okt. In einer Wahlversammlung der Deutschnationalen Volkspartei, in der Oberpräsident Dr. Höhling aus Berlin sprach, zeigte sich eine starke nationalsozialistische Opposition. Es kam zu stürmischen Szenen. Die Polizei erschien im Saal. Schließlich blieb nichts übrig, als die Versammlung vorzeitig zu schließen.

Parlamentsausschuß in Belgien. In einer Kabinettssitzung unter Vorsitz des Königs wurde beschlossen, daß Parlament aufzuladen. Die Neuwahlen werden am 27. November stattfinden.

## Die politischen Schwierigkeiten des Urteils

### Das Presse-Echo zu Leipzig

Drahmsmeldung unserer Berliner Schriftleitung

Berlin, 25. Okt. Der Spruch des Staatsgerichtshofs im Prozeß der früheren preußischen Regierung gegen das Reich wird natürlich in der gesamten Berliner Presse eingehend erörtert. Von besonderem Interesse sind dabei die Ausschreibungen, der mit der Regierung Papen sympathisierenden Presse, die, wie die „Kreuzzeitung“, „eine ungewöhnliche Entscheidung“ bezeichnet. Wenn es noch des

Bezweckes bedurfte, über das Berliner Staatssekretariat aus, daß die Einschaltung juristischer Instanzen in die lebendige politische Entwicklung zu staatsrechtlichen und politischen

Ungeheuerlichkeiten führt, dann ist dieser Beweis durch das Leipziger Urteil erbracht worden. In ihm hat das formale

juristische Denken einen Triumph über die Überlegungen der primitiven politischen Vernunft gefestigt. Wir haben nie einen Mittel darüber gelassen, daß wir diese

Methode, einen politischen Tatbestand durch juristische Formeln erlassen und meistern zu wollen, für eine glatte Unmöglichkeit halten. Wenn der Staatsgerichtshof

eine juristische Aufgabe richtig verstanden hätte, dann hätte er nie den aussichtslosen Verlust unternommen, sich der notwendigen Entwicklung unseres Verfassungsbildens entgegenzustellen und einen Aufstand zu schaffen, der politisch zu den innerstaatlichen Folgen führen muß.

Nicht minder absurd in der Beurteilung des durch das Leipziger Urteil geschaffenen Zustandes ist die „Deutsche Zeitung“, die Meinung ausdrückt, daß der Reichspräsident

den Reichsvorsteher auf seine laufende Pflichten verpflichtet, präzise von den Bezugsnissen Gebrauch machen könnten, die der Staatsgerichtshof den Herren Braun, Severing usw. gelassen habe. Sie würden sich selbst zu komischen Figurenempfängen, wenn sie von den Rechten, die ihnen der Staatsgerichtshof nicht gebraucht hätten. Das Blatt will dann die Frage auf, wo der Zusage eines Staatsgerichtshofs liegt, wenn seine Anrufung theoretisch weiter offen läßt, was bisher aus politischen Gründen ohnehin offen gehalten wurde. An der Begründung ist manches unverständlich. Wie kann der Staatsgerichtshof die tatsächlichen Vorbringen der Reichs-

beantworten, die Frage, ob sie den Anspruch auf diktatorische Führung verwirklichen will oder nicht. Die Regierung Papen hat viel versäumt, Recht oder nein wird sie selgen müssen, ob siefähig ist, den Gedanken der so viel sitzteren autoritären Staatsführung in die Tat umzusetzen oder nicht. Es handelt sich nicht um den Staatsgerichtshof und sein Urteil, sondern es geht heute um den neuen Reichstag, der durch das Urteil des Staatsgerichtshofs geschaffen ist.

Zwei Regierungen in Preußen, von denen eine ebenfalls noch gegen die Reichsregierung steht. Dieser Notstand könnte nur durch politische Entschlüsse behoben werden.

Der dem deutschnationalen Parteiführer Eugenberg nachstehende „Berliner Volksleiter“ bezeichnet das Urteil als ein Komromiß mit all den Mithilfenden, die Komromißbildung anzubauen pflegten. Eine Überpannung des Reichsdenkens könne zweitens zum Schaden für den Staat werden. Wenn trotz dieses Urteils kein schwerer Schaden entstehe, dann ist das nicht diesem Urteil, sondern zunächst einmal der politisch klugen Zurückhaltung des Reichskommissars und seiner Untergremie zu danken. Sie haben seit die Frage als offen behandelt, wie es mit der Vertretung Preußens gegenüber dem Reich und gegenüber den anderen Ländern vor dem Reichsrat und dem Landtag stehe. Praktisch sei diese Frage nach wie vor offen geblieben. Man könne sich nunmehr vorstellen, daß Politiker, die ein wenig auf den Nutzen der Ernsthaftigkeit hielten, praktisch von den Bezugsnissen Gebrauch machen könnten, die der Staatsgerichtshof den Herren Braun, Severing usw. gelassen habe. Sie würden sich selbst zu komischen Figurenempfängen, wenn sie von den Rechten, die ihnen der Staatsgerichtshof nicht gebraucht hätten. Das Blatt will dann die Frage auf, wo der Zusage eines Staatsgerichtshofs liegt, wenn seine Anrufung theoretisch weiter offen läßt, was bisher aus politischen Gründen ohnehin offen gehalten wurde. An der Begründung ist manches unverständlich. Wie kann der Staatsgerichtshof die tatsächlichen Vorbringen der Reichs-

## Große Erfolge

erzielen Kaufleute u. Fabrikanten, wenn sie ihren Kunden im In- u. Ausland einen echten Schmorf-Christstollen senden.

## Konditorei Schmorf

Wilsdruffer Straße 21, vom Altmarkt linke Seite • Amalienstr. 8/10